

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 11/24

Berlin, 04.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.11.2026	11:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Köpenick

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Köpenick	Fl. 126, Nr. 500	Gebäude- und Freifläche	12589 Berlin, Am Küstergarten 16 A	355	27853N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Gemäß Verkehrswertgutachten soll das Grundstück weitgehend unbebaut sein mit lediglich aufstehendem Toilettenraum-Schuppen und befestigter Freifläche als Lagerfläche. Es besteht keine direkte Anbindung an die Wasserfläche der Müggelspree, jedoch soll ein direkter Ufer- bzw. Wasserzugang über öffentliches Straßenland in ca. 45 m Entfernung möglich sein. Das Grundstück soll zuletzt ggf. als Bootslagerfläche und als Baustofflagerfläche genutzt worden sein und soll derzeit durch einen eingetragenen Verein für Wassersportaktivitäten genutzt werden. Miet- oder Pachtverträge wurden nicht bekannt. Der Sachverständige geht von einer zukünftigen Nutzung als Wochenendhausgrundstück aus. Für Freilegungsarbeiten wurden pauschal ca. 20.000,00 EUR berücksichtigt. Erkenntnisse über Boden- oder Grundwasserverunreinigungen liegen nicht vor, können aufgrund eines Brandes im Jahre 2021 auf dem Grundstück aber nicht ausgeschlossen werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen.	37.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 37.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 01.08.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 30.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.